

Vom Sachwalter- zum Erwachsenenschutzrecht

Univ.-Prof. Dr. Michael Ganner
Bregenz, am 1.6.2017

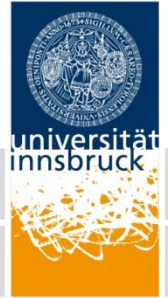
Gründe und Reformprozess



■ UN-Behindertenrechtskonvention: Art. 12

- 2008 ratifiziert; Erfüllungsvorbehalt
- Staatenbericht 2010
- supported decision making *anstelle von substitute decision making*
- Kein automatischer Entzug der Geschäftsfähigkeit (§ 280 ABGB);
Testierfähigkeit (§ 568 ABGB aF); Ehefähigkeit (§ 3 EheG)
- Missbrauchskontrolle (Abs. 4)
- Gutachten der Uni IBK:
https://www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/Infomaterial/Downloads/Gutachten_ueber_die_aus_dem_UN_Uebereinkommen_ueber_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen_erwachsenden_Verpflichtungen_Oesterreichs

Gründe und Reformprozess



■ Terminologie

- Haager Erwachsenenschutzübereinkommen
- Menschen mit Lernbehinderungen

■ Reduktion der Rechtsfürsorge auf Vertretung

■ Reduktion der Personensorge

- Gerichtliche Genehmigung in wichtigen Angelegenheiten
- Bemühung um Betreuung (§ 251 ABGB)

■ Reformprozess

- Einbindung von Menschen mit Behinderung
- Projekt Observing Legislative Processes: Implementation of the CRPD
(https://www.uibk.ac.at/iup/buch_pdfs/9783903122574.pdf)

Rechtsfähigkeit

Neu

Handlungsfähigkeit

Entscheidungsfähigkeit:

- Erkenntnis
- Willensbestimmung
- Verhaltenssteuerung

Formen:

- Geschäftsfähigkeit
- Einsichts- und Urteilsfähigkeit
- Ehefähigkeit
- Testierfähigkeit

Deliktstfähigkeit

Reform: ab 1.7.2018



Vorsorge-
vollmacht

**Gewählter
Erwachsenen-
vertreter**

neu

Gesetzlicher
Erwachsenen-
vertreter

Vertretung durch
Angehörige

Gerichtlicher
Erwachsenen-
vertreter

Sachwalter

- **Registrierung verpflichtend:
setzt ärztliches Zeugnis voraus**

Allgemeiner Teil: § § 239 ff ABGB



■ Nachrang der Stellvertretung

- Unterstützung durch Familie, psychosoziale Dienste etc

■ Selbstbestimmung trotz Stellvertretung

- Verständigungs- und Wunschermittlungspflicht

■ Handlungsfähigkeit

- Wird durch Vertretung nicht eingeschränkt
 - Aber Genehmigungsvorbehalt
- Rechtsgeschäft des täglichen Lebens, das die Lebensverhältnisse nicht übersteigt

Allgemeiner Teil: Eignung



- Volle Handlungsfähigkeit (§ 21 Abs 1 ABGB)
- Wohl – strafgerichtliche Verurteilung
- Kein Abhängigkeitsverhältnis zur betreuenden Institution
- Max 15 Vertretungen
 - Ausnahmen: Vereine + RA + N (Liste von zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwälten oder Notaren; § 10b RAO und § 134a NO)



■ Monatlicher Kontakt

- Sofern ihm nicht ausschließlich Angelegenheiten übertragen worden sind, deren Besorgung vorwiegend Kenntnisse des Rechts oder der Vermögensverwaltung voraussetzen

■ Verschwiegenheit

- Auskunft gegenüber Familie?

■ Haftung

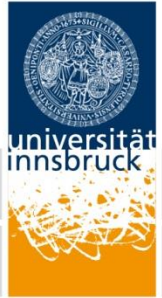
- Richterliches Mäßigungsrecht bei Angehörigen und Ehrenamtlichen
- Sachverständigenhaftung bei Profis (§ 1299 ABGB)

Medizinische Behandlung



- Alt – Neu
 - Einsichts- und Urteilsfähigkeit → Entscheidungsfähigkeit
- Entscheidungsfähiger Patient entscheidet selbst
- „unterstützte Entscheidungsfindung“ bei Zweifel an der Entscheidungsfähigkeit
- Entscheidungsunfähigkeit:
 - Konsens von Patient, Vertreter und Arzt
- Gerichtliche Genehmigung bei Ablehnung durch Patient

Gerichtliche Genehmigung



- Wichtige Maßnahme der Personensorge
 - Med. Behandlung: bei Ablehnung durch Patient
 - Dauerhafte Wohnortverlegung
 - Bei Vorsorgevollmacht nur bei Verlegung ins Ausland
- Vermögensangelegenheiten, wenn außerordentlicher Wirtschaftsbetrieb
 - Geldanlagen: §§ 215 bis 224 ABGB

Gerichtliche Kontrolle



§ 259 ABGB und § 130 AußStrG

■ Jährlicher Lebenssituationsbericht

- Kontakte, Wohnsituation, geistiges und körperliches Befinden
- Gesetzte und geplante Maßnahmen
- Berichtspflicht kann reduziert werden

■ Vermögensbericht

- Nicht bei Vorsorgevollmacht (keine Kontrolle!)

Vorsorgevollmacht: Reform 2018



Neu: §§ 260 ff ABGB

- Stärkung der allgemeinen zivilrechtlichen Vollmacht (bisher: VV für einfache Angelegenheiten)
- Wirksamwerden setzt Registrierung im ÖZVV voraus
 - Ärztliches Zeugnis
- Errichtung auch beim Erwachsenenschutzverein
 - + RA und N; nicht mehr beim Gericht
- Bei Zweifel an Entscheidungsfähigkeit
 - Errichtung bzw Registrierung des Vorsorgefalles sind abzulehnen + Verständigung des Gerichts bei Gefährdung des Wohls

Vorsorgevollmacht



- Höchstpersönlich + schriftlich

- Belehrung über
 - Rechtsfolgen
 - Weitergabemöglichkeit etc
 - Widerrufsmöglichkeit
 - Pflicht zur Dokumentation der Belehrung



- Früher Sachwalterverfügung
- Reduzierte Entscheidungsfähigkeit
 - Auch Mj
- Erwachsenenschutzverein, RA oder N
- Schriftlich, höchstpersönlich
- Registrierung im ÖZVV
- Gilt als gesetzlicher Erwachsenenvertreter; ist bei gerichtlicher ErwV vorrangig zu beachten
- Jederzeitiger Widerruf möglich
- Auch negative Erwachsenenvertreter-Verfügung



§§ 264 ff ABGB

- Vorsorgevollmacht „light“: Vereinbarung
- Reduzierte Entscheidungsfähigkeit reicht
 - *Bedeutung und Folgen einer Bevollmächtigung in Grundzügen*
- Nur „nahestehende Person“
- Beschränkung auf „Co-Decision“ möglich
- Wirksamwerden setzt Registrierung im ÖZVV voraus
 - *Ärztliches Zeugnis*
- Errichtung wie Vorsorgevollmacht
 - *Erwachsenenschutzverein, RA, N*
 - *Höchstpersönlich, schriftlich, Belehrung*

Gesetzliche Erwachsenenvertretung



§§ 268 ff ABGB

- Früher: Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger
- Erweitert um Geschwister, Nichten und Neffen + frei wählbare Person (Verfügung)
 - Alle Partner, (Groß)Eltern, (Enkel)Kinder
- Umfang
 - alles außer außerordentliche Vermögensverwaltung
- Wirksamwerden setzt Registrierung im ÖZVV voraus
 - Ärztliches Zeugnis
 - Belehrung + Dokumentation
- Automatische Beendigung nach 3 Jahren



§§ 271 ff ABGB

- Früher: Sachwalterschaft
- Keine automatische Beschränkung von Geschäfts- und Ehefähigkeit
 - Aber Genehmigungsvorbehalt möglich
- Umfang:
 - nur für konkrete einzelne oder mehrere gegenwärtig zu besorgende Angelegenheiten, nicht für alle Angelegenheiten!
 - Nicht für Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens oder zu Verwaltung verbleibende geringfügige Freibeträge bei versorgten Personen
- Automatische Beendigung nach 3 Jahren



■ Übernahmepflicht für RA + N (§ 275 ABGB)

- 5 gerichtliche ErwV
- Außer:
 - nicht vorwiegend Rechtskenntnisse
 - anderer RA oder N ist zur Übernahme bereit
 - Gilt nicht für in die Liste eingetragene!
- Die Zwangsverpflichtung ist in diesem Falle verfassungskonform; vgl. EGMR, 18. 10. 2011, 31950/06 – Graziani-Weiss/Österreich („officium nobile“).

Aufwandersatz + Entgelt



■ gewählte und gesetzliche Vertreter

- Aufwandersatz: wenn Befriedigung der Lebensbedürfnisse nicht gefährdet (§ 249 ABGB)

■ Gerichtlicher Vertreter

- 5 % der Einkünfte
- + 2 % des 15.000 € übersteigenden Vermögens
- zzgl Ust
- Aufwandbedingte Erhöhung und Reduktion möglich
- Kein Entnahmeanspruch bei Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts (§ 137 Abs 2 AußStrG)
 - VfGH 6. 10. 2011, G 38/11, G 69/11: Regelung zur Beschränkung des Aufwandersatzes des Sachwalters verfassungskonform



- Früher: Sachwaltervereine
- Drehscheibe der Rechtsfürsorge
 - Keine Behörde
 - 4 Vereine
- Aufgaben:
 - Erwachsenenvertretungen
 - Patientenanwaltschaft + Bewohnervertretung
 - Beratung
 - Clearing-Verfahren
 - Errichtung von Vorsorgevollmachten und gewählten Erwachsenenvertretungen
 - Registrierungen im ÖZVV



■ außergerichtliche Abklärung

- Unterstützungsbedürfnis und Möglichkeiten
 - ❖ Psychosoziale Bedürfnisse
 - ❖ Unterstützung zur Selbstbestimmung - Inklusion
- Alternativen inkl. andere Formen der Vertretung (Vorsorgevollmacht, gewählte Vertretung)

■ Modellversuch seit 2006

- 40-60 % Einstellungen von Verfahren
- In 40 % werden Alternativen gefunden

Clearing



Künftig zwingend:

- Gericht beauftragt Verein
- Auszüge aus dem Grundbuch, eine Übersicht über die anhängigen Gerichtsverfahren sowie allenfalls weitere erforderliche Unterlagen
- Verständigung der Person
- Bericht innerhalb von 4 Wochen an Gericht
 - ❖ Empfehlung, ob Erwachsenenvertreter bestellt werden soll
 - ❖ Alternativen sind innerhalb von 3 Monaten detailliert abzuklären

Clearing - Ablauf



- Kontaktaufnahme
- Abklärung, in welchen Lebensbereichen Unterstützung gebraucht wird
 - Welche mentale Beeinträchtigung
 - Was kann die Person selbst?
 - Welche Hilfen werden gebraucht und welche stehen zur Verfügung?
 - Welche Personen im sozialen Umfeld können wofür aktiviert werden?
 - Wer ist geeignet und bereit eine Erwachsenenvertretung zu übernehmen?

Clearing - Ablauf



- Beratung
 - zB. in sozialrechtlichen Angelegenheiten (Pension, Pflegegeld)
 - Einkommens- und Vermögenssicherung
 - Über andere Unterstützungseinrichtungen

- Erstellung eines individuellen Plans
 - Erhebung von Bedürfnissen und Wünsche der Person
 - Welche Maßnahmen werden von wem wann und wie umgesetzt?

Freiheitsbeschränkungen bei MJ



§ 2 Abs 2 HeimAufG:

Dieses Bundesgesetz ist auf nicht-stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe, auf ~~Heime und andere Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger~~, auf Krankenanstalten oder Abteilungen für Psychiatrie sowie auf Anstalten für geistig abnorme und entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nicht anzuwenden.

- Anwendung des Heimaufenthaltsgesetzes auf Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger
- § 2 HeimAufG aF nimmt „Heimen und anderen Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger“ vom Anwendungsbereich des HeimAufG aus
 - UbG auf Mj voll anwendbar
 - HeimAufG auf MJ anwendbar, wenn in entsprechenden Einrichtungen
 - Verfassungsrechtliche Bedenken + Menschenrechtsbeirat
 - Keine Regelung in KJHG

Freiheitsbeschränkungen bei MJ



- Einrichtungen der Länder als auch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, wie zB Landesjugendheime, sonder-, heil- und sozialpädagogische Wohngemeinschaften, SOS-Kinderdörfer oder Sonderschulen; ca 1.000 Einrichtungen
- HeimAufG
 - Anordnung von FB (§ 5)
 - Einholen eines ärztlichen Gutachtens, eines ärztlichen Zeugnisses oder sonstiger ärztlicher Aufzeichnungen bei mehr als 48 h bzw wiederholten FB
 - Dokumentation + Verständigung
 - Bewohnervertretung
 - Gerichtliche Überprüfung auf Antrag
- Nur FB, keine anderen Grundrechtseingriffe (s § 34a UbG)
- Nur altersuntypische FB
 - Alterstypischer Zwang ist durch Familienautonomie (Art 8 EMRK) gedeckt; Erziehung und Pflege (§§ 160 ff ABGB)

Freiheitsbeschränkungen bei MJ



■ Alterstypischer Zwang

- Im Rahmen der Erziehung und Pflege (§§ 160 ff ABGB) dürfen an Minderjährigen nur jene Zwangsmaßnahmen vorgenommen werden, die
 - zur Erreichung eines angemessenen und am Wohl des Kindes orientierten Erziehungszieles geeignet
 - oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Minderjährigen erforderlich sind; wenn
 - kein weniger eingreifendes Mittel zur Verfügung steht (Subsidiarität) und
 - die Zwangsmaßnahme im Verhältnis zum verfolgten Erziehungsziel angemessen ist (Verhältnismäßigkeit).
- In Betracht kommen neben Freiheitsbeschränkungen auch die Beschränkung sonstiger Rechte (Kommunikation, Fernsehen, Musik, Computerbenützung, Kleidung, Nahrung etc).

Weitere Änderungen



- Kuratel: §§ 277 – 284 ABGB
 - Keine wesentlichen Änderungen
- AußStrG
 - Insb Erwachsenenschutzverfahren: §§ 116a ff
- Bundesgesetz über Erwachsenenschutzvereine (Erwachsenenschutzvereinsgesetz – ErwSchVG)
 - Ersetzt das Bundesgesetzes über Vereine zur Namhaftmachung von Sachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern
- NO + RAO
 - Besondere Eignung zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und Erwachsenenvertretungen; § 134a NO; § 10b RAO
 - ÖZVV: § 140h NO

Danke für die Aufmerksamkeit